



Beitragsordnung Tennis-Club Großenheidorn e.V.

Stand: 15.03.2026

A. Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der Tennis-Club Großenheidorn e.V. Beiträge von den Mitgliedern.

Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlung und Fälligkeit.

B. Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten bestehen in außerordentlichen Beiträgen in Form von Arbeitsleistungen.

Jedes aktive Mitglied hat ab dem 16. Geburtstag bis max. zum 70. Geburtstag 6 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Sie dienen zur Instandhaltungspflege der Anlage. Passivmitglieder sind von der Ableistung der Arbeitsstunden befreit.

C. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Tennis-Club Großenheidorn e.V. eine zweckgebundene Sonderumlage erheben. Dabei kann es sich um Sonderumlagen für:

- die Sanierung des Vereinsheim,
- die Sanierung der Tennisplätze und/oder
- Reparaturarbeiten auf der Anlage

handeln.

D. Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 01. März des Jahres fällig und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf das Konto des Tennis-Club Großenheidorn e.V. eingegangen sein.
Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach dem Status, den das Mitglied am Ende des Geschäftsjahres hat (werden Jugendliche beispielsweise zu Erwachsenen, fällt für das Jahr in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden der Beitrag für Erwachsene an).
Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet (auch nicht anteilig).
2. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die Erklärung erfolgt auf dem Eintrittsformular.
3. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Tennisverein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand mit einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro jährlich.
5. Mitglieder, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs. 1 eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Höhe von 10,00 Euro vom Mitglied zu tragen.
7. Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug.
8. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

E. Beiträge und Gebühren

Die Familienmitgliedschaft ist eine Sonderform. Die einzelnen Mitglieder der Familie sind eigenständige Mitglieder des Vereins. Der Beitrag der Familienmitglieder ist günstiger gestaltet, um die Gemeinschaft zu fördern.

Bei einem Eintritt während der laufenden Saison kann der geschäftsführende Vorstand einen Anteil des Jahresbeitrags für das erste Jahr der Mitgliedschaft erlassen. Neumitglieder sind im ersten Mitgliedsjahr vom Arbeitseinsatz befreit.

Passive Mitglieder sind gegen Gastgebühr gem. Gastspielordnung spielberechtigt.

	Mitgliedsbeiträge pro Jahr	Arbeitsstunden pro Jahr	Ersatzgebühr pro Std.
Familienbeitrag*	490,00€	6 Std. pro Person	30,00 €
Ehepaare	450,00€	6 Std. pro Person	30,00 €
Einzelbeitrag Erwachsene	244,00€	6 Std. pro Person	30,00 €
Passivmitglied	60,00€	keine	keine
Alleinerziehende**	284,00€	6 Std. pro Person	30,00 €
Kinder und Jugendliche***	150,00€	6 Std. pro Person	30,00 €

* **Familienbeitrag:** Ehepaare mit Kindern bis zum 18. bzw. bis max. zum 25. Geburtstag, wenn das Kind in Ausbildung oder im Studium ist (Bescheinigung erforderlich).

** **Alleinerziehende:** Ein Elternteil mit Kindern bis zum 18. bzw. bis max. zum 25. Geburtstag, wenn das Kind in Ausbildung oder im Studium ist (Bescheinigung erforderlich).

*** **Kinder und Jugendliche:** Bis zum 18. bzw. bis max. zum 25. Geburtstag, wenn das Kind in Ausbildung oder im Studium ist (Bescheinigung erforderlich).

F. Umlagen, Abrechnung der Arbeitsstunden, Gastspielgebühren und Startgelder (Nenngelder)

1. Im Falle der Erhebung einer Umlage, wird der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag, innerhalb von 6 Wochen im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Vorstand muss über die Erhebung der Umlage per E-Mail oder schriftlich auf dem Postweg die Mitglieder informieren.
2. Im Verein sind Arbeitsstunden pro Mitglied zu leisten, die zur Pflege und Erhalt der Sportanlage dienen. Jegliche Arbeitseinsätze – gleich in welchem Bereich sie geleistet werden – sind vorab mit dem Platzwart oder Jugendwart abzusprechen.
3. Bei einigen Veranstaltungen können Arbeitsstunden auch im Bereich der Jugendarbeit geleistet werden. Die Rücksprache mit dem Jugendwart ist hier erforderlich. Hier sind einige Beispiele für die Ableistung des Arbeitseinsatzes im Bereich der Jugendarbeit.
 - i. Betreuung bei den Jugendpunktspielen
 - ii. Helfen bei Meisterschaften (Stadt- oder Jugendmeisterschaften oder LK-Turnier)
4. Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden erfolgt nach dem Abschluss der Freiluftsaison am Stichtag 01. November des laufenden Jahres. Das Entgelt der nicht geleisteten Arbeitsstunden wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Höhe der Ersatzgebühr beträgt 30 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde.
5. Jeder Gast, der im Tennis-Club Großenheidorn e.V. auf der Anlage Tennis spielen möchte, ist verpflichtet eine Gastspielgebühr zu bezahlen (siehe Gastspielordnung). Der Gast verpflichtet sich, sich bei dem verwendeten Platzbuchungstool zu registrieren und die Buchung eines Platzes über dieses System vorzunehmen. Die Abrechnung erfolgt durch Aufforderung per E-Mail.
6. Eine vorherige Ankündigung der Einzüge per SEPA-Lastschrift ist nicht notwendig. Hier gilt das Datum als Stichtag.
7. Nenngelder bei vereinsinternen Veranstaltungen sind „Bar“ bei der Turnierleitung zu bezahlen. Der Hinweis „Barzahlung“ muss auf der Ausschreibung bekanntgegeben werden.

Die Beitragsordnung tritt in Kraft mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2026

Der Vorstand